

ZH_OBERGERICHT LC220031 vom 26. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220031

FR: ZH_OBERGERICHT LC220031 du 26 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC220031 del 26 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Winterthur (nachfolgend Bezirksgericht) schied mit Urteil vom 6. April 2022 die am 13. Oktober 2010 geschlossene Ehe der Parteien, regelte die Kinderbelange und genehmigte die Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen. Da die Parteien über den Vorsorgeausgleich keine Vereinbarung erzielen, entschied das Bezirksgericht und wies die AHV- Ausgleichskasse des Gesuchstellers und Berufungsklägers (nachfolgend Berufungskläger) an, dessen Vorsorgeguthaben aufzuteilen und den monatlichen Rentenanteil von Fr. 276.– per Scheidungsdatum in eine der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend Berufungsbeklagte) zustehende lebenslange Rente neu zu berechnen und bis zum Eintritt des Vorsorgefalls an deren Vorsorgeeinrichtung und danach an sie direkt auszubezahlen (act. 68 = act. 77/2 = act. 78, Dispositiv-Ziff. 7).

E. 1.1

Gegen das vorinstanzliche Scheidungsurteil ist die Berufung an die Kammer zulässig (Art. 308 ZPO). Die Berufung wurde rechtzeitig innert 30 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheids erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO, act. 69) und enthält begründete Anträge. In Anbetracht des Gesuchs des Berufungsklägers um unentgeltliche Rechtspflege wurde auf die Einholung eines Vorschusses verzichtet.

E. 1.2

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Der Berufungskläger verlangt die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils. Die übrigen Dispositiv-Ziffern des Scheidungsurteils werden nicht angefochten und sind mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden. Dies ist vorab vorzumerken.

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsbeklagten." Zudem ersucht er um unentgeltliche Prozessführung im Rechtsmittelverfahren (act. 75 S. 2). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-73). Von der Einholung der Berufungsantwort ist abzusehen, weil sich die Berufung sofort als unbegründet erweist (Art. 312 ZPO).

- 3 - II. 1.

E. 2.1

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu Letzterer zählt ebenso die unrichtige Anwendung des pflichtgemässen Ermessens. Die Berufung erhebende

Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid un- richtig ist und wie er geändert werden muss (BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3 und 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Be- urteilung der in der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Bean- standungen zu beschränken. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (KUKO ZPO-BRUNNER/VISCHER, 3. Auflage 2021, Art. 311 N 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4).

E. 2.2

Die Berufungsinstanz kann die vorgebrachten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt prüfen (BGE 138 III 374 ff. E. 4.3.1).

- 4 - Sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vor- instanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1).

E. 3

Der Berufungskläger wirft der Vorinstanz vor, Art. 124a und Art. 124b ZGB unrichtig angewendet zu haben. Von der Teilung der Rente sei abzusehen; sie führe zu einem unbilligen Resultat. Er beziehe seit der Pensionierung nur eine kleine Rente, obwohl er 30 Jahre 100% erwerbstätig gewesen sei. Er habe bereits bei einer früheren Scheidung die Hälfte des Vorsorgeguthabens an seine damali- ge Ehefrau überweisen müssen (act. 75 S 4). Die vorgesehene Teilung bewirke, dass die ihm verbleibende Rente nicht einmal sein betriebsrechtliches Exis- tenzminimum decke, obwohl er Anspruch auf Deckung seines familienrechtlichen Existenzminimums habe (S. 4). Zudem sei der grosse Altersunterschied der Par- teien und die Möglichkeit der Berufungsbeklagten, noch eine existenzsichernde Pensionskasse zu äufnen, unberücksichtigt geblieben (S. 5).

E. 4

Angefochten ist eine Entscheidung im Sinne von Art. 281 ZPO über die be- rufliche Vorsorge. Im vorinstanzlichen Verfahren plädierte der Berufungskläger für einen Verzicht auf Teilung, während die Berufungsbeklagte die hälftige Teilung verlangte (act. 42, 45, 49 und 51). Die Vorinstanz errechnete anhand der Tabelle im Anhang der Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Vorsorgeausgleich bei Scheidung (BBI 2013 4887 ff., nachfolgend Botschaft, S. 4955) einen während der Dauer der Ehe er- worbenen Rentenanteil des Berufungsklägers von 39% bzw. Fr. 763.20 (39% sei- ner monatlichen BV-Rente von Fr. 1'957.–, act. 78 S. 13). Der errechnete Anteil wird vom Berufungskläger zu Recht nicht in Frage gestellt. Im Weiter sah die Vo- rinstanz von einer hälftigen Teilung der Rente ab, um das betriebsrechtliche Existenzminimum des Berufungsklägers zu gewährleisten. Sie erwog weiter, er habe einen relativ grossen Vorsorgebedarf, weil er erst kürzlich pensioniert wor- den sei. Demgegenüber könne die Berufungsbeklagte ihre Altersvorsorge noch aufbauen, wobei es ihr allerdings aufgrund des späten Zuzugs in die Schweiz und ihrer fehlenden Ausbildung kaum gelingen werde, eine ihren Bedarf deckende Vorsorge zu äufnen (act. 78 S. 13 f.). Die Vorinstanz schloss, die Rente sei im

- 5 - Verhältnis 64% (Berufungskläger) zu 36% (Berufungsbeklagte) aufzuteilen, womit der Berufungsbeklagten Fr. 276.– der laufenden Altersrente zustünden und in ei- ne lebenslange

Rente umzuwandeln seien (act. 78 S. 14.).

E. 5.1

Gemäss Art. 122 ZGB werden die während der Ehe und bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben sind hälftig zu teilen (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Ausnahmen der hälftigen Teilung sind in Art. 124b ZGB geregelt. Bezieht ein Ehegatte bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, erfolgt der Ausgleich nach Art. 124a ZGB in Form des Rentenausgleichs. Gemäss Art. 124a ZGB entscheidet das Gericht nach Ermessen und beachtet insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse der einzelnen Ehegatten (Abs. 1). Die Aufzählung der Umstände in Abs. 1 ist nicht abschliessend (Botschaft S. 4912). Obwohl Art. 124b ZGB nicht direkt auf Fälle der Teilung einer Rente gemäss Art. 124a ZGB anwendbar ist, kann sich das Gericht bei der Ausübung des Ermessens an den Grundsätzen dieser Bestimmung orientieren. Es kann daher analog zu Art. 124b ZGB von der hälftigen Teilung abweichen, wenn diese (1) aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung oder (2) aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschieds zwischen den Ehegatten, unbillig wäre (BGE 145 III 56 E. 5.1.; FamKomm-JUNGO/GRÜTTER, 4. Auflage 2022, Art. 124a N 23). Dabei darf der Grundsatz der hälftigen Teilung nicht ausgehöhlt werden. Ob ein wichtiger Grund zur Abweichung von der hälftigen Teilung vorliegt, ist restriktiv zu beurteilen und nur bei besonders stossenden Situationen gerechtfertigt (BGE 145 III 56 E. 5.4: "... dans des situations particulièrement choquantes..."). Der Umstand, dass die ausgleichungsverpflichtete Person danach ihren Existenzbedarf allenfalls nicht mehr zu decken vermag, rechtfertigt für sich noch keine Abkehr von der hälftigen Teilung. Erst im Vergleich zu den Vorsorgebedürfnissen des anderen Ehegatten kann die Unbilligkeit verneint oder bejaht werden (Botschaft S. 4918; FamKomm-JUNGO/GRÜTTER, a.a.O., Art. 124a N 39 f.; vgl. auch BSK

- 6 - ZGB I-GEISER, Art. 124b N 21). Ein grosser Altersunterschied sowie die Tatsache, dass der ausgleichungsberechtigte Ehegatte noch zwanzig Jahre Zeit hat, um die berufliche Vorsorge aufzubauen, während der ausgleichungsverpflichtete Ehegatte keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs mehr hat, lässt eine Teilung nicht ohne weiteres als unbillig erscheinen (BGER 5A_347/2021 vom 30. März 2022 E. 5.3.3). Insgesamt darf nur in seltenen Fällen vom Grundsatz der hälftigen Teilung abgewichen und von der Teilung ganz abgesehen werden. Dies scheint dann gerechtfertigt, wenn auf Seiten des Verpflichteten ein klarer Härtefall vorläge, weil die verbleibende Rente das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht decken würde, oder die Altersvorsorge der berechtigten Partei auf andere Weise sichergestellt wäre.

E. 5.2

Der Berufungsbeklagte erlangte zwei Tage vor Einreichung des Scheidungsbegehrens das Pensionsalter (act. 1), weshalb der Ausgleich nach Art. 124a ZGB vorzunehmen ist. Massgeblich für die Frage der Teilung ist die wirtschaftliche Situation beider Parteien nach der Scheidung (Botschaft S. 4911). Der Berufungskläger äussert sich in der Berufung nicht substantiiert zu den naheheulichen finanziellen Verhältnissen der Berufungsbeklagten und deren Vorsorgebedürfnis, sondern präsentiert einseitig seine

finanzielle Situation. Auch im angefochtenen Urteil fehlen erläuternde Erwägungen zur finanziellen Lage der Berufungsbeklagten. Dies wird nachfolgend offizieller nachzuholen sein. Der Berufungskläger übersieht ferner bei seinem Einwand, es sei ihm das familienrechtliche Existenzminimum zu belassen, dass die Überlegungen, die für den naheheulichen Unterhalt massgeblich sind, beim Vorsorgeausgleich keine Anwendung finden (vgl. vorstehend E.II/5.1). Sein Einwand greift daher zu kurz.

E. 5.3

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung fällt in Betracht, dass der aus Ghana stammende Berufungskläger 66-jährig und seit 15. Februar 2021 pensioniert ist. Er bezieht eine Altersrente der beruflichen Vorsorge von monatlich Fr. 1'957.– sowie eine AHV-Rente von Fr. 1'612.–, total Fr. 3'569.– (act. 78 S. 11). Sein betriebsrechtliches Existenzminimum beläuft sich gemäss Erwägung der Vorinstanz auf rund Fr. 3'300.– (act. 78 S. 11) bzw. nach Berechnung des Berufungsklägers auf Fr. 3'322.45 (act. 5 S. 2, act. 42 S. 3 und act. 75

- 7 - S. 4) und nach Angaben der Berufungsbeklagten auf Fr. 3'292.45 (act. 45 S. 4). Bei der vorgesehenen Teilung verbleiben dem Berufungskläger monatliche Einkünfte von Fr. 3'293.–, so dass die verbleibende Rente je nach Art der Berechnung sein betriebsrechtliches Existenzminimum vollständig deckt oder ganz knapp unterschreitet. Auch bei Annahme einer leichten Unterdeckung gemäss Berechnung des Berufungsklägers wäre indes nicht von einem klaren Härtefall auszugehen. So wird er nach dem Vorsorgeausgleich voraussichtlich in den Genuss von Prämienverbilligungen der Krankenkasse gelangen, so dass sich der entsprechende Prämienaufwand, der im Bedarf mit Fr. 432.45 veranschlagt wurde (act. 5 S. 2; act. 7/6), verringert und der betriebsrechtliche Bedarf selbst nach seiner Berechnungsart gedeckt sein dürfte. Auch ist er grundsätzlich aufgrund seines langjährigen Wohnsitzes in der Schweiz, der bescheidenen Rente und des fehlenden Vermögens nach der Scheidung zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV berechtigt. Der administrative Aufwand zum Erhalt dieser Unterstützungsleistungen ist ihm zumutbar. Die von der Vorinstanz vorgenommene Teilung der Rente führt daher zu keinem klaren Härtefall beim Berufungskläger. Sein Einwand, er habe bei der letzten Scheidung die berufliche Vorsorge ausgleichen müssen, ist unbehelflich. Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 ff. ZGB gelten für jede Scheidung. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, erweist sich das Vorsorgebedürfnis des Berufungsklägers insgesamt als hoch. Er wurde vor rund eineinhalb Jahren pensioniert und hat keine Möglichkeit, seine Rente zu erhöhen. Auch kann er, soweit ersichtlich, nicht auf substantielle Ersparnisse zurückgreifen.

E. 5.4

Die Berufungsbeklagte stammt aus Jamaika; sie wird im Oktober 42 Jahre alt. Die Ehe der Parteien dauerte elfeinhalb Jahre. Sie arbeitete schon während der Ehe als Haushalts- und Reinigungskraft für zahlreiche Arbeitgeber und erzielte im Frühjahr 2021 ein durchschnittliches Einkommen von CHF 2'527.85 (act. 17 S. 3). Vor Vorinstanz berechnete sie einen monatlichen Bedarf von Fr. 3'557.20 für sich und von Fr. 1'237.30 für den bei ihr lebenden gemeinsamen Sohn C._____, geboren tt.mm.2008 (act. 17 S. 4). Diese Zahlen blieben, soweit ersichtlich, im erstinstanzlichen Verfahren unkommentiert (act. 42 und 49) und wurden

- 8 - auch im Berufungsverfahren nicht beanstandet. Für den Bedarf des Sohnes wird die AHV-Kinderrente von Fr. 1'067.– direkt auf ein separates Konto überwiesen (act. 78, Dispositiv-Ziff. 6). Die Gesuchstellerin verfügt über kein nennenswertes Vermögen. Gegenteil hat sie Schulden und es bestehen gegen sie Verlustscheine in der Höhe von rund Fr. 19'200.– (act. 17 S. 3 und act. 18/17). Gemäss genehmigter Scheidungskonvention erhält sie keinen nachehelichen Unterhalt und es stehen ihr auch aus Güterrecht keine Ansprüche gegen den Berufungskläger zu (act. 78, Dispositiv-Ziff. 4. 8 und 4.10). Konkrete Anzeichen, dass die Berufungsbeklagte in ihren Heimatstaat Jamaica zurückkehrt, werden weder vom Berufungskläger substantiiert behauptet, noch ergeben sich solche aus den Akten. Weiter fehlen zuverlässige Hinweise dafür, es werde ihr gelingen, in Zukunft ihr berufliches Fortkommen massgeblich zu verbessern. Der Berufungskläger bestritt nicht, dass sie über keine in der Schweiz anerkannte Berufsausbildung verfügt (vgl. act. 78 S. 14). Es können folglich der Gesamtwürdigung der finanziellen Verhältnisse bei der Berufungsbeklagten nach der Scheidung weder ein geringerer Bedarf noch deutlich verbesserte finanzielle Verhältnisse zugrunde gelegt werden. Ihre finanzielle Situation nach der Scheidung erscheint prekär. Der Vorwurf, sie habe bisher nicht genügend gearbeitet, ist pauschal und überdies unbedachtlich, weil Verhaltensweisen während der Ehe, mit Ausnahme schwerer Pflichtverletzungen, beim Vorsorgeausgleich keine Rolle spielen (vgl. BGE 145 III 56 E. 5.3). Die Berufungsbeklagte arbeitete neben der Betreuung des Sohnes bei zahlreichen Arbeitgebern als Putzhilfe, so dass eine grobe Vernachlässigung der ehelichen Unterhaltspflicht ohnehin nicht ersichtlich wäre. Was das Vorsorgebedürfnis betrifft, konnte die Berufungsbeklagte bisher kein nennenswertes berufliches Pensionsguthaben aufbauen. Das Guthaben bei der D. _____ beträgt Fr. 152.75 und dasjenige bei der E. _____ Fr. 427.32 (act. 11/5 und 11/6). Der Berufungsbeklagten stehen nach der Scheidung keinerlei Ersparnisse zur Äufnung einer privaten Vorsorge zur Verfügung. In Anbetracht dieser Umstände ist mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ihr bis zur ordentlichen Pensionierung bei vollzeitiger Erwerbstätigkeit nicht gelingen wird, selber eine ihren betriebsrechtlichen Bedarf deckende Altersvorsorge aufzubauen. Ihr Vorsorgebedürfnis ist deshalb als erheblich einzustufen.

- 9 -

E. 5.5

Zusammenfassend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung bei beiden Parteien - akzentuierter bei der Berufungsbeklagten - beengend, wobei beim Berufungskläger durch die vorinstanzliche Teilung noch kein Härtefall resultiert. Unter diesen Umständen erscheint es unbillig, von der Teilung der beruflichen Vorsorge des Berufungsklägers abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.